

der Befugnis den Zwangslosten seiner Funktionen entzogen hat. Die für die Schiffe und Fahrzeuge der kaiserlichen Marine geltenden besonderen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

XL. Schlußbestimmungen.

Art. 34. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften sind aufgehoben.

Unberührt bleiben die Vorschriften im Artikel 19 des internationalen Vertrags, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, vom 6. Mai 1882 (RGBl vom 1884 S. 25), sowie die Vorschriften in den Artikeln 5 und 6 des internationalen Vertrags zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 (RGBl vom 1888 S. 151).

XXIV

Geſetz, betr. die Unterfuchung von Seemäfallen.

Vom 27. Juli 1877. (RGBl 549.)¹

§ 1. Zur Unterfuchung der Seemäfälle, von welchen Kaufahrteifchiffe betroffen werden, find an den deutſchen Küften Seeamter zu errichten.

§ 2. Gegenſtand der Unterfuchung (§ 1) find Seemäfälle:

1. deutſcher Kaufahrteifchiffe;
2. ausländiſcher Kaufahrteifchiffe, wenn
 - a) der Unfall ſich innerhalb der deutſchen Küstengewässer ereignet hat, oder
 - b) die Unterfuchung vom Reichskanzler angeordnet iſt.

§ 3. Das Seeamt iſt verpflichtet, die Unterfuchung vorzunehmen:

1. wenn bei dem Unfälle entweder Menſchenleben verloren gegangen, oder ein Schiff geſunken oder aufgegeben iſt;
2. wenn die Unterfuchung vom Reichskanzler angeordnet iſt.

Bei ſonſtigen Seemäfällen bleibt die Vornahme der Unterfuchung dem Ermeyen des Seeamts überlaſſen.

¹ Sgl. Circ.-Del. 23./11. 77 (LXX 694).